Erläuterungen zur TAB BW 2019 NS

Erläuterungen zu den Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg TAB 2019, für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Albwerk GmbH & Co. KG

Albwerk GmbH & Co. KG
Stand Mai 2019

Albwerk GmbH & Co. KG

Die Technischen Anschlussbedingungen der Albwerk GmbH & Co. KG können im Internet unter www.albwerk.de eingesehen werden.

Albwerk GmbH & Co. KG
Eybstraße 98-102
73312 Geislingen an der Steige

Anschlussservice:

Telefon: 07331 209 222
E-Mail: netzanschluss@albwerk.de

Grundzuständiger Messstellenbetreiber:

Telefon: 07331 209 264
E-Mail: messwesen@albwerk.de

Geltungsbereich

Die Albwerk GmbH & Co. KG wird weiterführend als Albwerk genannt.

Grundlage für die Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen des Albwerks bilden die Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg 2019, die VDE / FNN Technische Anschlussregel TAR Niederspannung und die Technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz in den aktuellen Fassungen.

Ergänzungen gibt es zu den nachfolgenden Kapiteln der TAB BW 2019.

- Kapitel 4 Allgemeine Grundsätze
- Kapitel 5 Netzanschluss (Hausanschluss)
- Kapitel 6 Hauptstromversorgungssystem
- Kapitel 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze
- Kapitel 10 Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen
- Kapitel 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen
- Kapitel 14 Erzeugungsanlagen und Speicher

Inhaltsverzeichnis

4. Allgemeine Grundsätze 4
4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten 4
4.3 Plombenverschlüsse 4

5. Netzanschluss (Hausanschluss) 4

6. Hauptstromversorgungssystem 4

7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze 4
7.2 Zählerplätze mit direkter Messung 4
7.3 Zählerplätze für Wandlermessungen (halbindirekte Messung) 5

10. Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen 5
Allgemeine Festlegungen zum Anschluss von Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge 5
Allgemeine Festlegungen zu Elektro-Wärmeanlagen 6
Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger – Liste der Tonfrequenzen 7

13. Vorübergehend angeschlossene Anlagen 7

14. Erzeugungsanlagen und Speicher 7
VDE-AR-N 4105 Kapital 5.5.3 Steckerfertige Erzeugungsanlagen 7
VDE-AR-N 4105 Kapitel 5.7.4.2 Netzsicherheitsmanagement 7

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

(1) Das Anmeldeformular, das Inbetriebsetzungsformular und die ggf. notwendigen Datenblätter befinden sich auf der Internetseite des Albwerks unter www.albwerk.de.

(4) Spezielle Energiesteckdosen (z. B. nach VDE V 0628-1)) für steckerfertige Erzeugungsanlagen sind bei dem Albwerk durch den Planer oder Errichter anzumelden und von einem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

Zusätzlich bedarf es der Anmeldung von einphasigen bzw. dreiphasigen Steckdosen, sofern diese als Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge genutzt werden.

4.3 Plombenverschlüsse

(1) Installateure melden entfernte oder fehlende Plomben mittels Inbetriebsetzungsanzeige an den Anschlussservice.

5. Netzanschluss (Hausanschluss)

(5) Sind mehrere Netzanschlüsse auf einem Areal über einer gemeinsamen Tiefgarage geplant, so sind diese Netzanschlüsse so zu planen, dass zwischen den Netzanschlüssen keine Ausgleichsströme über die Erdungsanlage zum Fließen kommen.

Sofern in einem Gebäude ein zweiter Netzanschluss durch einen Dritten errichtet werden soll, ist dies dem Albwerk unverzüglich mitzuteilen. Der Netzanschluss des Albwerks wird ggf. stillgelegt und der Anschlussnehmer wird vom Netz der öffentlichen Versorgung getrennt.

6. Hauptstromversorgungssystem

(6) Werden vom Installateur Hausanschlusssicherungen ausgewechselt, gilt das in Kapitel 4.3 Plombenverschlüsse festgelegte Plombier- und Meldeverfahren.

7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Beim Albwerk werden keine Messeinrichtungen in Stecktechnik verwendet, es werden nur Messeinrichtungen mit Dreipunktbefestigung eingesetzt.

Im Netzgebiet des Albwerks werden für folgende Anwendungsfälle Rundsteuergeräte mit Dreipunkt-Befestigung verwendet:

a) zur Tarifsteuerung der Messeinrichtung

b) zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen laut § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) z. B.
   - Laststeuerung von Wärmepumpen bzw. Elektroheizungen
   - Ladeeinrichtungen für Elektromobilität

Entsprechende Zählerfelder sind nach VDE-AR-N 4100 vorzusehen.

Die Absicherung der Rundsteuergeräte für a) und b) erfolgt über eine Steuergerätesicherung gemäß VDE-AR-N 4100. Für die Zuleitung zur Steuergerätesicherung sind kurzschlusssichere Leitungen zu verwenden, die Steuergerätesicherung ist plombierbar auszuführen. Als Steuergerätesicherung sind Betriebsmittel mit einem Bemessungsstrom von maximal 16 A und einer Kurzschlussfestigkeit von 25 kA zu verwenden.

Das Albwerk empfiehlt den Einbau eines Reserve-Zählerplatzes nach VDE-AR-N 4100.

7.3 Zählerplätze für Wandlermessungen (halbindirekte Messung)

Von der Montage einer Wandlermessung hat im Netzgebiet des Albwerks eine Anfrage durch den Errichter der elektrischen Anlage zu erfolgen.

Für die Wandlermessung sind die Spezifikationen des Albwerks einzuhalten. Die Freigabe erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Das Informationsblatt für Zählerplätze mit Wandlermessung finden Sie unter www.albwerk.de.

10. Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen

Allgemeine Festlegungen zum Anschluss von Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge

Bereits bei Planung von Ladeeinrichtungen ist an den Anschlussservice eine Netzanschlussanfrage mittels Anmeldeformular und Datenblatt Ladeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zu stellen. Dies gilt auch für die Erweiterung von bestehenden elektrischen Anlagen.

Die Anschlusszusage der Ladeeinrichtung (Anschlussleistung > 12 kVA) durch das Albwerk hat für Anlagen in Neubauten und in bestehenden Gebäuden eine Gültigkeit von vier Monaten.

Wird die Ladeeinrichtung innerhalb dieses Zeitraumes nicht in Betrieb genommen, erlischt die Anschlusszusage des Albwerks. Es ist eine neue Anfrage zum Anschluss von Ladestationen, Wallboxen und Anschlussschränken zu stellen.

Im Netzgebiet des Albwerks können Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen als netzdienliche Steuerung nach EnWG § 14a ausgeführt werden. In diesem Fall werden die verminderten Netznutzungsentgelte nach EnWG § 14a gewährt. Die Umsetzung der netzdienlichen Steuerung nach § 14a EnWG ist im Informationsblatt zur netzdienlichen Steuerung für elektrische Anlagen im

Verteilnetz Strom des Albwerks beschrieben. Das Informationsblatt befindet sich auf der Homepage des Albwerks www.albwerk.de.

Ladeeinrichtungen sind fest anzuschließen. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

Bei einem einphasigen Betrieb (< 4,6 kVA) ist die Ladeeinrichtung auf der Außenleiterphase mit der höchsten Spannung (bei Inbetriebsetzung) zu betreiben.

Ist in einem Gebäude eine einphasige Photovoltaik- oder Speicheranlage vorhanden oder geplant, so ist die Ladeeinrichtung auf der gleichen Außenleiterphase wie die Erzeugungs- bzw. Speicheranlage anzuschließen.

Sind in Mehrfamilienhäuser einphasige Ladeeinrichtungen < 4,6 kVA geplant, so sind diese verteilt auf die Außenleiter anzuschließen. Hierzu ist das Kapitel 5.5 Symmetrie der VDE-AR-N 4100 TAR Niederspannung einzuhalten und umzusetzen.

Sind in Mehrfamilienhäuser dreiphasige Ladeeinrichtungen geplant, so sind die Ladeeinrichtungen so zu installieren, dass bei einem einphasigen bzw. zweiphasigen Betrieb eine Verteilung auf die Außenleiter gegeben ist – hierzu sind die Herstellerangaben zu beachten.

Für Ladeeinrichtungen im Freien die für einen direkten Niederspannungsnetzanschluss vorgesehen sind, ist die VDE-AR-N 4100 TAR Niederspannung Kapitel 12 Anschlussschränke im Freien einzuhalten. Besteht in dem vorhandenen Anschlussschrank im Freien nicht genügend Platz für die Anforderungen nach VDE-AR-N 4100, so wird die Ladeeinrichtung über einen separaten Zähleranschlussschrank angeschlossen.

Ist vorgesehen die Ladeeinrichtung bidirektional zu verwenden (Rückspeisung), sind die Anforderungen nach VDE-AR-N 4105 Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz einzuhalten.

Allgemeine Festlegungen zu Elektro-Wärmeanlagen

Elektro-Wärmeanlagen sowie Elektro-Wärmepumpenanlagen zur Heizung und Klimatisierung sind im Netzgebiet des Albwerks anzufragen. In dieser Anfrage sind die Daten zur Elektro-Wärmeanlage bzw. Elektro-Wärmepumpenanlage wie Art und Umfang sowie Auftraggeber, Anschlussnutzer und Anlagenstandort anzugeben. Nach erfolgter Netzprüfung erhält der Anfrager eine Antwort.

Die Anschlusszusage für die Errichtung einer Elektro-Wärmeanlage bzw. Elektro-Wärmepumpenanlage hat eine Gültigkeit von vier Monaten in Neubauten und in bestehenden Gebäuden.

Wird innerhalb dieses Zeitraumes die Elektro-Wärmeanlage oder Elektro-Wärmepumpenanlage nicht in Betrieb genommen, erlischt die Anschlusszusage des Albwerks und es ist eine neue „Anfrage zum Anschluss von Elektro-Wärmeanlagen“ zu stellen.

Im Netzgebiet des Albwerks können Elektro-Wärmeanlagen bzw. Elektro-Wärmepumpenanlagen auch mit getrennter Messung ausgeführt werden. In diesem Fall werden die verminderten Netznutzungsentgelte nach § 14 a EnWG berechnet. Die Umsetzung der netzdienlichen Steuerung nach § 14 a EnWG ist im Imformationsblatt zur netzdienlichen Steuerung für elektrische Anlagen im Verteilnetz Strom des Albwerks beschrieben. Das Informationsblatt befindet sich auf der Homepage des Albwerks www.albwerk.de.

Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger – Liste der Tonfrequenzen

Bitte informieren Sie sich bei der Planung und dem Bau von Kompensationsanlagen beim Anschlussservice nach der Tonfrequenz.

Tonfrequenzen des Albwerks:

ehemaliges	EVS-Gebiet	283,33 Hz
ehemaliges	NW-Gebiet	190,00 Hz
ehemaliges	AW-Gebiet	168,00 Hz

Das Versorgungsgebiet, in dem die jeweilige Tonfrequenz eingesetzt wird, ist beim Anschlussservice zu erfragen.

13. Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Als Überlastschutz der Anschlussleitung muss die DIN VDE 0298 Teil 4 beachtet werden.

Ist in den Freileitungsabgriffen keine entsprechende Absicherung möglich, werden im Bereich des Albwerks ISO-Trennschalter 3*NH00 für die Absicherung eingesetzt.

14. Erzeugungsanlagen und Speicher

VDE-AR-N 4105 Kapital 5.5.3 Steckerfertige Erzeugungsanlagen

Im Niederspannungsnetz des Albwerks können steckerfertige Erzeugungsanlagen über eine spezielle Energiesteckdose (z. B. nach VDE V 0628-1) angeschlossen und betrieben werden. Diese müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angemeldet, ausgeführt, installiert, angeschlossen und betrieben werden.

Steckdosenlösungen für den Anschluss mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen (Schutzkontaktsteckdose) sind demnach nicht zulässig.

Nach der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind sowohl der Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, als auch die Einspeisungen von Erzeugungsanlagen in das Netz der allgemeinen Versorgung, zu messen. Die Messung hat über einen Zweirichtungszähler zu erfolgen ggf. ist der vorhandene Zähler zu tauschen.

VDE-AR-N 4105 Kapitel 5.7.4.2 Netzsicherheitsmanagement

Die Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements (inkl. Einspeisemanagement nach § 9 EEG) im Niederspannungsnetz des Albwerks ist im Informationsblatt zur Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements beschrieben – siehe unter www.albwerk.de.